

Von: Andrea.Kaczmarek@drv-bund.de

Datum: 17. März 2021 um 13:49:47 MEZ

An: "Vogelbusch, Silke" <S.Vogelbusch@friesland.de>

Betreff: Ihre Anfrage vom 03.03.2021, Auskunft bzgl. Tagespflegepersonen, unser AZ: 2301-II-55.691.000

Sehr geehrte Frau Vogelbusch,

Ihre nachstehende an unseren Prüfer in Bremen gerichtete Anfrage vom 03.03.2021 wurde zur Beantwortung an die Abteilung Prüfdienst / Grundsatz weitergeleitet.

Ohne Kenntnis darüber, woher die Gewissheit besteht, dass die Tagespflegepersonen selbständig tätig sind und wer nach welchen Kriterien die versicherungsrechtliche Beurteilung dieses Personenkreises für den Landkreis Friesland bisher getroffen hat, teilen wir Ihnen unter Hinweis auf § 28h Abs. 2 SGB IV allgemein Folgendes mit:

Für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit von Tagespflegepersonen waren in der Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2018 im Recht der Kranken- und Pflegeversicherung besondere Regelungen vorgesehen, die eine vereinfachte Prüfung ermöglicht haben. Danach war bei einer Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut, verallgemeinernd anzunehmen, dass keine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In diesen Fällen kam es bei der Beurteilung auch auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder an.

Die vorgenannten Sonderregelungen waren zeitlich befristet und sind über den 31.12.2018 hinaus nicht verlängert worden. Sie sind mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz aufgehoben worden. Vom 1.1.2019 an sind für Tagespflegepersonen die allgemeinen Kriterien zur Feststellung der Hauptberuflichkeit maßgebend, wie sie für alle anderen selbstständig Erwerbstitigen gelten. Dementsprechend sind Tagespflegepersonen unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder im Einzelfall als hauptberuflich selbstständig anzusehen, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Einzelnen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt. Sollte das nicht der Fall sein, wird im Ergebnis Hauptberuflichkeit zu verneinen sein.

Tagespflegepersonen, die in die Arbeitsorganisation einer Großtagespflegestelle zeitlich eingebunden und hinsichtlich der Betreuungsweisungsgebunden sind, üben diese Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus.

Überwiegen bei einer versicherungsrechtlichen Beurteilung eindeutig die Kriterien für eine Selbständigkeit, dann ist das unternehmerische Risiko nicht allein ausschlaggebend für die versicherungsrechtliche Entscheidung.

D. h., die Entscheidung über die Selbständigkeit ändert sich nicht, wenn z.
B. aus Krankheitsgründen keine Betreuung eines Kindes erfolgt und trotzdem
ein Zuschuss vom Jugendamt gezahlt wird.

Weitere Fragen über die Entscheidung der Hauptberuflichkeit /
Selbständigkeit richten Sie bitte an die zuständige Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kaczmarek
Abteilung Prüfdienst
Fachbereich-Grundsatz

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Hallesche Str. 1, 10963 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865 – 58206, Telefax 030 865 - 58229
andrea.kaczmarek@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de